



STADT RATZEBURG
DER BÜRGERMEISTER

Erläuterungen zur Jahresrechnung **2014** der Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 12. Februar 2015

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

In § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt vor der Feststellung durch die Stadtvertretung geregelt. Da die Stadt Ratzeburg kein Rechnungsprüfungsamt unterhält tritt an dessen Stelle der Finanzausschuss, welcher als Rechnungsprüfungsausschuss tätig wird. Inhalt dieser zugewiesenen Pflichtaufgabe ist die Prüfung, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren und
- die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Unter Beachtung dieser Prämissen müsste das **gesamte gemeinwirtschaftliche Handeln des abgelaufenen Haushaltsjahres** geprüft werden. Dies ist praktisch nicht umsetzbar, sodass die Prüfung nach pflichtmäßigen Ermessen beschränkt und auf ein stichprobenartiges Verfahren abgestellt werden kann.

Als Maßstäbe für die Inhalte und Aufgaben der Prüfung gelten dabei Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Ziel der Prüfung ist es, die Gründe bzw. Ursachen für fehlerhaftes Verhalten zu ermitteln, gegebenenfalls auf Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen und dazu beizutragen, dass die Leistungsfähigkeit des Verwaltungshandelns erhalten bleibt bzw. gesteigert wird. Die bei dieser Prüfung ermittelten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse sind in zusammengefasster Form in einem Schlussbericht aufzunehmen.

1.2 Prüfungsgegenstand/-grundlagen

Der Fachdienst Finanzen stellt die Unterlagen der Jahresrechnung 2014 zur Verfügung. Neben dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung sind der Jahresrechnung eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen, ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht sowie ein Nachweis über die bestehenden Haushaltsreste im Einzelnen beigefügt.

Ferner werden zum Sitzungstag der Haushaltsplan nebst I. und II. Nachtragshaushaltsplan und die Belege, Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Buchungsanweisungen bereitgestellt.

2 Prüfungsvollzug

2.1 Haushaltsplan- und abrechnung

Die Haushaltssatzung ist eine Pflichtenatzung und bildet die Rechtsgrundlage der gemeindlichen Haushaltsführung für ein Jahr.

Die von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 16.12.2013 beschlossene Haushaltssatzung wurde mit Beschlüssen vom 23.06.2014 und 29.09.2014 durch Nachtragshaushaltssatzungen ergänzt. Da die Ursprungshaushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres aufgrund der fehlenden Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde noch nicht bekannt gemacht werden konnte, waren bis zum Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung zu beachten. Diese Einschränkungen bewirken, dass die Zielstellungen, die sich in den Ansätzen des Haushaltsplanes widerspiegeln, hinter das Gebot der Unabweisbarkeit zurücktreten.

Ferner sind in der Finanzwirtschaft Haushaltsgrundsätze entwickelt worden, die die Aufgabe haben, eine möglichst vollkommene Verwirklichung der verschiedenen Funktionen des Etats zu gewährleisten. Die klassischen Haushaltsgrundsätze, auf denen das kommunale Haushaltsrecht aufbaut, sind Ordnungsprinzipien teils im politischen, teils im ökonomischen Sinne.

Gemäß § 6 GemHVO sind Einnahmen und Ausgaben nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden und zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Soweit sie nicht errechenbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen. Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund und Ausgaben nach Einzelzwecken in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; die Zwecke müssen hinreichend bestimmt sein. Im Vermögenshaushalt sind die einzelnen Vorhaben getrennt voneinander zu veranschlagen.

Dieser Grundsatz (der Haushaltswahrheit und Klarheit) besagt, dass die in der Haushaltsperiode voraussichtlich eingehenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben mit größtmöglicher Genauigkeit zu veranschlagen sind. Gleichzeitig enthält er das Verbot, Beträge und Sachverhalte zu verschleiern, vorzutäuschen oder im Hinblick auf eine zu erwartende Kürzung zu hoch anzusetzen. Die Haushaltsklarheit baut hierauf auf und bestimmt, dass der Haushaltsplan transparent aufzumachen und so zu gliedern ist, dass bei den Einnahmen erkennbar wird, wo und in welcher Höhe sie ihren Entstehungsgrund haben und für welchen Zweck und warum in dieser Höhe die Ausgaben zu veranschlagen sind.

Um die Haushaltsausführung transparenter darzustellen, wird die zahlenmäßige Entwicklung laut Veranschlagungen und Rechnungsergebnis in der folgenden Übersicht ausgewiesen:

	HH-Plan 2014	2. Nachtrag	Rechn.-Ergebnis	Abweichung vom Plan
Verwaltungshaushalt:				
Einnahme	20.122.900	21.022.100	21.080.577,16 €	58.477,16 €
Ausgabe	23.193.100	23.268.800	22.703.207,13 €	-565.592,87 €
darin Zuführung an VmÖHH.	968.300	970.900	946.623,06 €	-24.276,94 €
Fehlbedarf/-betrag	-3.070.200	-2.246.700	-1.622.629,97 €	624.070,03 €
Vermögenshaushalt:				
Einnahme	2.918.200	3.579.900	3.391.602,84 €	-188.297,16 €
Ausgabe	2.918.200	3.579.900	3.391.602,84 €	-188.297,16 €
Fehlbedarf/-betrag	0	0	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahme:	927.800	940.500	802.233,08 € *	-138.266,92 €

* im Haushaltsjahr 2014 aufgenommenes I-Fonds-Darlehen in Höhe von 239.250 € zzgl. neuer HER von 562.983,08 €

Die Jahresrechnung schließt im **Verwaltungshaushalt** mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 21.080.577,16 € und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 22.703.207,13 € ab und weist somit einen Fehlbetrag von 1.622.629,97 € aus. Das geplante Defizit (Fehlbedarf) von 2.246.700,00 € konnte durch Verbesserungen aus Mehreinnahmen und Minderausgaben bei den einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen in allen Unterabschnitten um rd. 624 T€ gesenkt werden.

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 3.391.602,84 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen. Hier konnte die vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 940.500,00 € um 138.266,92 € auf 802.233,08 € gesenkt werden.

2.2 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung ist gemäß § 37 GemHVO Bestandteil der Jahresrechnung und das Ergebnis der gesamten Finanzvorfälle des Haushaltes. Nachzuweisen sind gem. § 38 und 39 GemHVO:

- die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
- die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
- die Kasseneinnahme- und ausgabereiste,

- die Haushaltsansätze,
- die über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- die Haushaltseinnahme- und ausgabereste.

Die Haushaltsrechnung schließt im Ergebnis mit bereinigten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben in Höhe von 23.777.789,06 € ab.

Verwaltungshaushalt

Gegenüber der Planung mit einem Soll-Fehlbedarf von 2.246.700,00 € schließt der **Verwaltungshaushalt** mit einem Rechnungsergebnis in den Einnahmen von 21.080.577,16 € sowie in den Ausgaben von 22.703.207,13 € und damit mit einem nunmehr entstandenen Fehlbetrag in Höhe von 1.622.629,97 € ab.

Unter Einbeziehung der Abwicklung der Reste aus Vorjahren ergeben sich gegenüber den Haushaltsansätzen:

Mehreinnahmen	355.308,92 €	Mehrausgaben	272.027,86 €
Mindereinnahmen	235.947,10 €	Minderausgaben	1.078.619,73 €
saldiert		saldiert	
Mehreinnahmen	119.361,82 €	Minderausgaben	806.591,87 €
neue HER	- €	neue HAR	244.259,52 €
<u>Abgänge</u>		<u>Abgänge</u>	
alte HER	- €	alte HAR	11.491,69 €
alte KER	60.884,66 €	alte KAR	-8.231,17 €
Mehreinnahmen	58.477,16 €	Minderausgaben	565.592,87 €
Saldo (Verbesserung): 624.070,03 €			

In diesen Zahlen sind die Ausgleichsbuchungen zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt sowie weitere Jahresabschlussbuchungen enthalten.

Der Abgang auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahren (HAR) wirkt sich positiv aus. Der Abgang auf Kasseneinnahmereste (KER) wirkt hingegen auf das Ergebnis negativ, weil die Forderungen nicht mehr vereinnahmt werden konnten.

Vermögenshaushalt

Gegenüber der Planung von je 3.579.900,00 € schließt der **Vermögenshaushalt** mit einem in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenem Rechnungsergebnis von 3.391.602,84 € ab.

Unter Einbeziehung der Abwicklung der Reste aus Vorjahren ergeben sich gegenüber den Haushaltsansätzen:

Mehreinnahmen	58.076,20 €	Mehrausgaben	52.347,78 €
Mindereinnahmen	960.967,23 €	Minderausgaben	1.769.573,65 €
saldiert		saldiert	
Mindereinnahmen	902.891,03 €	Minderausgaben	1.717.225,87 €
neue HER	720.083,08 €	neue HAR	1.623.285,30 €
<u>Abgänge</u>		<u>Abgänge</u>	
alte HER	5.489,21 €	alte HAR	94.356,59 €
alte KER	- €	alte KAR	- €
Mindereinnahmen	188.297,16 €	Minderausgaben	188.297,16 €

In diesen Zahlen sind die Ausgleichsbuchungen zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt sowie weitere Jahresabschlussbuchungen enthalten.
Der Abgang auf Haushaltsausgaberreste aus Vorjahren (HAR) wirkt sich positiv aus. Der Abgang auf Haushaltseinnahmereste (HER) wirkt hingegen auf das Ergebnis negativ.

2.3 Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss nach § 38 GemHVO, der sich aus dem Abschluss der Buchungsunterlagen der Stadtkasse (Zeit- und Sachbuch) zum Jahresende ergibt, ist als Bestandteil der Jahresrechnung beigefügt. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet.

Der buchungsmäßige Kassenbestand belief sich am Ende des Haushaltsjahres 2014 auf **-251.392,90 €**. Er setzt sich zusammen aus:

Ist-Fehlbestand im Verwaltungshaushalt	1.714.508,43 €
Ist-Bestand im Vermögenshaushalt	1.463.115,53 €
<u>Gesamt (Ist-Fehlbestand)</u>	<u>251.392,95 €</u>
Verwahrgelder/Vorschüsse	0,00 €
<u>buchungsmäßiger Kassenbestand</u>	<u>-251.392,90 €</u>

Verprobung des kassenmäßigen Abschlusses

Zur Feststellung der Richtigkeit der im kassenmäßigen Abschluss ermittelten Ergebnisse wurde eine Verprobung der Reste (Haushalts- und Kassenreste) mit den Ist-Ergebnissen vorgenommen:

Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
Ist-Einnahmen	22.262.660,60 €	Ist-Einnahmen	6.154.523,55 €
abzgl. Ist-Ausgaben	23.977.169,03 €	abzgl. Ist-Ausgaben	4.691.408,02 €
Ist-Fehlbestand	1.714.508,43 €	Ist-Bestand	1.463.115,53 €
zzgl. neue HER	- €	zzgl. neue HER	720.083,08 €
zzgl. HER VJ	- €	zzgl. HER VJ	225.000,00 €
zzgl. neue KER	337.516,54 €	zzgl. neue KER	398,50 €
abzgl. neue HAR	244.259,52 €	abzgl. neue HAR	1.623.285,30 €
abzgl. HAR VJ	- €	abzgl. HAR VJ	785.311,81 €
abzgl. neue KAR	1.378,56 €	abzgl. neue KAR	0,00 €
Differenz (Fehlbetrag)	1.622.629,97 €	Differenz muss 0 sein	0,00 €

Die Verprobung des Ergebnisses des kassenmäßigen Abschlusses ergab keine Abweichung.

2.4 Rücklagen

Als Rücklagen werden die Geldbeträge bezeichnet, die als Teil des Gemeindevermögens außerhalb des Haushaltsplanes vorgehalten werden, um künftige Haushaltsjahre zu finanzieren bzw. bei Bedarf den Kassenbestand zu verstärken. Im Wesentlichen dient die allgemeine Rücklage der Finanzierung von Investitionen. Im Haushaltsjahr 2014 wurde der allgemeinen Rücklage ein Betrag in Höhe von 10.000,00 € entnommen.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage zum Jahresabschluss 2014 beträgt **60,39 €**.

2.5 Schulden

Gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO ist der Jahresrechnung eine Übersicht über die Schulden beizufügen, aus der der Schuldenstand zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres ersichtlich ist.

Entsprechend der Übersicht zur Jahresrechnung hat sich der Schuldenstand aus Krediten im Haushaltsjahr 2014 wie folgt entwickelt:

Stand am 01.01.2014:	9.579 T€	
+ Neuaufnahme	523 T€	Haushaltseinnahmerest aus 2013 sowie I-Fonds-Darlehen
./. planm. Tilgung	935 T€	
Stand am 31.12.2014 (Ist)	9.167 T€	
+ neuer HER	563 T€	
Stand am 01.01.2015 (Soll)	9.730 T€	

Darüber hinaus konnte in der Jahresrechnung 2014 die im Haushaltsplan vorgesehene Kreditaufnahme von 940.500,00 € um 138.266,92 € auf **802.233,08 €** gesenkt werden. Von diesem Betrag wurden 562.983,08 € als neuer Haushaltseinnahmerest (HER) in das Haushaltsjahr 2015 übertragen.

Kassenkredite

Zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung mussten im Haushaltsjahr 2014 mehrmals Kassenkredite aufgenommen werden. Zum Jahresende betrug der Kassenkreditbestand 2,5 Mio. €.

2.6 Belegprüfung

Ziel der Belegkontrollen ist die Feststellung, ob

- die angeordneten Einnahmen und Ausgaben den angegebenen Haushaltsstellen richtig zugeordnet worden sind,
- die Anordnungen korrekt erstellt und von den dazu Ermächtigten unterzeichnet wurden,
- den Anordnungen die notwendigen begründenden Belege beigefügt waren,
- die richtige Lieferung/Leistung als Teilbescheinigung der sachlichen Richtigkeit bescheinigt wurde,
- die Skontoabzugsmöglichkeiten beachtet wurden,
- die Fälligkeiten richtig benannt worden sind und
- das Kassenwirksamkeitsprinzip Beachtung findet.